

§ 2297 BGB

Soweit der Erblasser zum [Rücktritt](#) berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige [Verfügung](#) durch [Testament](#) aufheben. In den Fällen des § 2294 findet die Vorschrift des § 2336 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Fassung ab 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

Soweit der Erblasser zum [Rücktritt](#) berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige [Verfügung](#) durch [Testament](#) aufheben. In den Fällen des § 2294 findet die Vorschrift des § 2336 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.